

# **6.3**

## **S A T Z U N G**

**der Gemeinde Lippetal  
über die Ablösung von  
Stellplätzen und die Höhe  
des Geldbetrages  
nach § 51 Abs. 5  
der Landesbauordnung  
vom  
28.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

In der Gemeinde Lippetal werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

- Gebietszone I.: Ortsteile Herzfeld, Hovestadt, Lippborg, Nordwald und Oestinghausen
- Gebietszone II.: alle übrigen Ortsteile

## § 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

- in der Gebietszone I. auf **3.130,00 €**
- in der Gebietszone II. auf **2.820,00 €**

festgesetzt.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lippetal über die Ablösung von Stellplätzen und die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung vom 18.03.1985 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lippetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 28.12.2001  
gez. i.V. Thöle,

Bürgermeister